

III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag vom 16. September 2024

Müller-Lichtensteig / Broger-Altstätten / Bärlocher-Eggersriet
(Sprecher: Müller-Lichtensteig)

Art. 12¹ Abs. 1 Ingress: ~~Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen sind möglich:~~

Bst. c: für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für ~~zwei~~ vier je Laden und Jahr.

Abs. 3: Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit ~~kann~~ ist die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen ~~werden.~~

Abs. 4 (neu): Für weitere Ausnahmen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen.

Artikeltitel: Ausnahmen ~~a) Gemeinde~~

Begründung:

Die feste Integration von Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten reduziert die Bürokratie für Behörden und Läden. Dadurch erhalten Läden mehr Planungssicherheit und Flexibilität, während die öffentliche Hand Ressourcen spart und effizienter arbeiten kann. Letztlich ändert sich mit Ausnahme von Bst. c nichts an der heutigen Rechtslage, abgesehen von der Bewilligungspflicht.

¹ Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum geltenden Recht.